

Statuten

Frauengemeinschaft Seedorf



I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „FRAUENGEMEINSCHAFT SEEDORF“ (FG) besteht in der Pfarrei St. Ulrich und St. Verena ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seedorf.

Die FG Seedorf ist Mitglied des Urner Kantonalen Frauenbundes (FBU) und gleichzeitig dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Ziele und Aufgaben

Art. 2

Die FRAUENGEMEINSCHAFT SEEDORF ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Grundhaltung. Die Mitglieder sind bestrebt, ihre Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche und Staat wahrzunehmen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins

- Förderung der Gemeinschaft
- Weiterbildung mit den Schwerpunkten Gesellschaft und Kultur
- Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften in der Pfarrei
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe
- Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund Uri und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund
- Gestalten von Gottesdiensten und besinnlichen Feiern

Artikel 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

Amtierende Mitglieder des Vorstandes (Art. 12) sowie Mitglieder, welche das 70. Altersjahr erfüllt haben, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

IV. Finanzen

Art. 6

Finanzielle Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten des Vereins

Art. 7

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8

Der Verein entrichtet dem Urner Kantonalen Frauenbund (FBU) die festgelegten Jahresbeiträge. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Organisation

Art. 9

Organe des Vereins

- Die Generalversammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich drei Wochen zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 16 und Art. 17 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangt.

Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung neu gewählt.

Art. 11

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Besprechung des Jahresprogramms
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Beschlussfassung über Revision der Statuten gemäss Art. 16
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäss Art. 17
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der geistliche Begleiter gehört dem Vorstand an.

Die Amtszeit des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen beträgt zwei Jahre.

Art. 13

Aufgaben des Vorstandes

- Vorbereiten der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevision
- Ausführung der GV-Beschlüsse
- Wahrnehmen der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Erarbeiten des Jahresprogramms
- Verantwortung für die Vereinsführung und für alle anfallenden Geschäfte
- Festlegen und Wahrnehmen der Ressortaufgaben laut Pflichtenheft
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Urner Kantonalen Frauenbund (FBU) und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Gemeinde
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 14

Präsidentin

Die Präsidentin hat den Vorsitz des Vereins. Sie leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert die verschiedenen Aufgaben des Vereins. Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Für rechtsverbindliche Geschäfte zeichnet die Präsidentin oder deren Stellvertreterin kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. In Finanziellen Angelegenheiten hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 15

Die Kontrollstelle, bestehend aus 2 Rechnungsrevisorinnen, überprüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 16**

Statutenänderung

Eine Revision der Statuten wird in die Wege geleitet, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder das Begehren stellt. Die Statutenänderung wird an der Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Art. 17

Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss diesen entsprechenden Antrag vorgängig dem Urner Kantonalen Frauenbund (FBU) schriftlich mitteilen.

Art. 18

Vermögensverwendung

Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Pfarramt Seedorf zur Verwaltung zu übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Frauengemeinschaft, so ist dieses Vermögen spezifisch frauenfördernden Institutionen in Seedorf (gem. Art. 2) zuzuwenden.

Art. 19

Inkrafttreten der Statuten

Unter Vorbehalt der Annahme dieser Statuten und der Namensänderung durch die Generalversammlung vom 18. März 2010 werden die Statuten vom 18. März 1989 ersetzt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Seedorf, den 18. März 2010

Die Präsidentin

Reni Jauch

Die Vorstandsmitglieder

Rita Epp-Gnos

Isabelle Brücker-Bucher